

Entwurf

Gesetz vom....., mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015**

Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBl. Nr. 63/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt; die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“:

„(5) Jeder Klub hat der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich vor Beginn der ersten Sitzung (§ 4) je eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode als Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Klubs.“

2. Im § 19 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegt die Entgegennahme und die Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Schriftstücke sowie die Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen und Stellungnahmen in der Landtagevidenz.“

3. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Präsident/Die Präsidentin hat die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen; soweit dies aufgrund eines schutzwürdigen Interesses nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlich ist, hat er/sie alle ihm/ihr ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten.“

4. § 21a wird aufgehoben.

5. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Geschäftsgegenstände, Landtagevidenz

(1) Geschäftsgegenstände des Landtages sind Verhandlungsgegenstände und Wahlen.

(2) Die Landtagsdirektion führt das elektronische Evidenzsystem des Landtages (Landtagevidenz). Die Landtagevidenz dient der elektronischen Verwaltung der Geschäftsgegenstände.“

6. § 23 Abs. 1 lit. o hat zu lauten:

„o) Petitionen nach Art. 12 der Tiroler Landesordnung 1989, die an den Landtag gerichtet sind;“

7. Im § 23 Abs. 1 werden am Ende der lit. r der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. s und lit. t angefügt:

„s) mündliche Berichte nach § 25a,

t) Dokumente, die dem Landtag im Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens nach Art. 23d B-VG nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl. Nr. 17/1993, durch die Landesregierung sowie im Rahmen des Subsidiaritätskontrollverfahrens nach Art. 23g B-VG durch den Bundesrat zugeleitet werden.“

8. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Regierungserklärungen und mündliche Berichte (§ 25a) sind Verhandlungsgegenstände in der Sitzung, in der sie vorgetragen werden.“

9. Nach § 23 werden folgende Bestimmungen als §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a

Elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr im Landtag ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in elektronischer Form abzuwickeln. Langen bei der Landtagsdirektion Schriftstücke von externen Stellen in nicht elektronischer Form ein, so sind sie vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen.

(2) Geschäftsstücke von Abgeordneten und Klubs, wie insbesondere schriftliche Anträge, Anfragen, Themenvorschläge für die Aktuelle Stunde, Verlangen, Wahlvorschläge und sonstige Anbringen sind elektronisch über die Landtagsevidenz einzubringen; an die Stelle der physischen Unterschrift tritt ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2024) und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG). Die Geschäftsstücke gelten in dem Zeitpunkt als eingebracht, in dem sie elektronisch über die Landtagsevidenz in der Landtagsdirektion eingelangt sind.

(3) Die Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Beschlüsse des Landtages durch die Präsidentin/den Präsidenten (§ 19 Abs. 6) hat elektronisch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) zu erfolgen; dies gilt auch für die Gegenzeichnung der Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landeshauptmann.

(4) Ist eine elektronische Einbringung von Geschäftsstücken oder eine elektronische Beurkundung von Beschlüssen (Abs. 2 und 3) technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann diese in Papierform erfolgen; dies gilt auch für die Gegenzeichnung der Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landeshauptmann. Die betreffenden Geschäftsstücke und Beschlüsse sind in einem solchen Fall zusätzlich elektronisch zu erfassen.

§ 23b

Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen und Stellungnahmen

(1) Verhandlungsgegenstände sind in der Landtagsevidenz zu veröffentlichen.

(2) Zu Verhandlungsgegenständen bei der Landtagsdirektion eingebrachte oder der Landtagsdirektion übermittelte Stellungnahmen sind in der Landtagsevidenz zu veröffentlichen, soweit dem nicht ein schutzwürdiges Interesse nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG entgegensteht.

(3) Für den Inhalt der Stellungnahmen nach Abs. 2 sind die jeweiligen Einbringer datenschutzrechtlich verantwortlich.

(4) Bei datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem parlamentarischen Dokument, das von Abgeordneten erstellt oder im Landtag eingebracht wurde, hat die Präsidentin/der Präsident die Antragstellerin/den Antragsteller und die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Klubs, dem die Antragstellerin/der Antragsteller angehört, in eine datenschutzrechtliche Prüfung einzubinden. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber anderen Interessen, insbesondere Kontroll- und Transparenzinteressen sowie der Freiheit der Meinungsäußerung, abzuwägen. Die Präsidentin/Der Präsident entscheidet nach Einbindung der/des Datenschutzbeauftragten und hat die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.

(5) Die Präsidentin/Der Präsident entscheidet für den Landtag über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Landtag in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landtages. Die Datenschutzbeauftragten der Klubs sind anzuhören. Bezieht sich ein Antrag oder Verfahren auf personenbezogene Daten, die von einzelnen oder mehreren Abgeordneten für den Landtag verarbeitet wurden bzw. werden, hat die Präsidentin/der Präsident die Antragstellerin/den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, ihr/ihm gegenüber zu diesem Antrag bzw. Verfahren schriftlich Stellung zu nehmen, und sie/er hat die

Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Klubs, dem die Antragstellerin/der Antragsteller angehört, in die datenschutzrechtliche Prüfung einzubinden. Die Präsidentin/Der Präsident trifft die für den Landtag vorzunehmende Entscheidung und hat die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.“

10. Im § 24 Abs. 4 wird im dritten Satz die Wortfolge „in ein Verzeichnis einzutragen“ durch die Wortfolge „in der Landtagsevidenz zu erfassen“ ersetzt.

11. Im § 25 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Wird der Entwurf des Landesvoranschlages, der nach Art. 62 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 von der Landesregierung spätestens bis zum 15. November für das kommende Kalenderjahr zu übermitteln ist bzw. gleichzeitig für das nächstfolgende Kalenderjahr übermittelt werden kann, in der Zeit zwischen dem 1. und 15. November (Einbringungsende) übermittelt, so ist der erste Satz nicht anzuwenden.“

12. Nach § 25 wird folgende Bestimmung als § 25a eingefügt:

„§ 25a

Mündliche Berichte

Bei der für das Land besonders bedeutenden aktuellen Entwicklungen im Sinn des § 84 kann die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Landesregierung dem Landtag für die Landesregierung mündlich berichten. Der Wunsch der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns, einen solchen mündlichen Bericht abzugeben, ist der Präsidentin/dem Präsidenten bis zum Ende der Einbringungsfrist nach § 27 Abs. 5 schriftlich bekannt zu geben. Der mündliche Bericht erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Fragestunde (§ 33) und soll eine Redezeit von 15 Minuten nicht überschreiten. Unmittelbar im Anschluss an den Bericht findet über diesen eine Debatte ohne Beschlussfassung statt.“

13. Im § 26 Abs. 3 wird im dritten Satz die Wortfolge „in das Verzeichnis nach § 24 Abs. 4 dritter Satz einzutragen“ durch die Wortfolge „in der Landtagsevidenz zu erfassen“ ersetzt.

14. Im § 27 Abs. 5 hat der dritte Satz zu lauten:

„Dringlichkeitsanträge und dringliche Regierungsvorlagen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Landtagsevidenz zu erfassen.“

15. Nach § 30 wird folgende Bestimmung als § 30a eingefügt:

„30a

Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben an den Tiroler Landtag, die ein Begehren enthalten. Anonyme Eingaben und solche Eingaben, die ein Begehren nicht erkennen lassen, gelten nicht als Petitionen.

(2) Als Petitionen gelten auch Bürgerinitiativen und sonstige Geschäftsgegenstände, die nicht als Petition bezeichnet sind, jedoch ihrem Inhalt nach einer Petition oder Bürgerinitiative entsprechen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung können Petitionen von jeder Person durch eine entsprechende Erklärung im Internet unterstützt werden (elektronische Unterstützungserklärung). Die Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung ist längstens bis zum Ende der Behandlung der Petition im Ausschuss für Petitionen zulässig. Der Name von Personen, die eine elektronische Unterstützungserklärung abgegeben haben, ist nach dem Ablauf der auf die laufende Gesetzgebungsperiode folgenden Gesetzgebungsperiode zu löschen.“

16. Im § 33 Abs. 5 wird im dritten Satz die Wortfolge „in ein Verzeichnis einzutragen“ durch die Wortfolge „in der Landtagsevidenz zu erfassen“ ersetzt.

17. Im § 35 Abs. 3 werden im dritten Satz das Wort „beizulegen“ durch das Wort „beizufügen“ und im vierten Satz die Wortfolge „in ein Verzeichnis einzutragen“ durch die Wortfolge „in der Landtagsevidenz zu erfassen“ ersetzt.

18. Im § 35 Abs. 4 wird im ersten Satz das Wort „beiliegenden“ durch das Wort „beigefügten“ ersetzt.

19. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen

Die Landtagsdirektion hat nach dem Ablauf der jeweiligen Einbringungsfrist den Abgeordneten und den Klubs ehestmöglich Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen; dies hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten tunlichst in elektronischer Form, etwa im Weg der Landtagsevidenz, zu erfolgen.“

20. *Im § 38 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 68 Abs. 5 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011, LGBl. Nr. 5/2012, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 5 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017, LGBl. Nr. 74/2017, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.*

21. *Im § 41 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:*

„Die Präsidentin/Der Präsident hat überdies die Sitzungstage und die Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.“

22. *Im § 47 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:*

„Das Kurzprotokoll ist spätestens eine Woche nach der Sitzung den Abgeordneten in der Landtagsevidenz zur Einsicht bereitzustellen.“

23. *Im § 48 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:*

„Die Landtagsdirektion hat über die öffentlichen Sitzungen des Landtages Sitzungsberichte zu verfassen; diese sind in der Landtagsevidenz zu veröffentlichen.“

24. *§ 48 Abs. 2 hat zu lauten:*

„(2) Jeder Rednerin/jedem Redner steht eine angemessene Frist vor der Drucklegung ihrer/seiner Ausführungen zur Vornahme stilistischer Änderungen zu. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident über deren Zulässigkeit.“

25. *Im § 64 Abs. 4 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.*

26. *Im § 73 Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:*

„Die Verhandlungsschriften sind von der Obfrau/vom Obmann zu unterfertigen und werden den Klubs in der Landtagsevidenz zur Verfügung gestellt.“

27. *Nach § 78a wird folgender 10. Abschnitt eingefügt; der bisherige 10. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „11. Abschnitt“:*

„10. Abschnitt

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 79

Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtages

(1) Der Landtag und dessen Mitglieder sind berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Kontrolle der Landesverwaltung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Landes, der Mitwirkung an der Bildung des Bundesrates sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, ist für Zwecke nach Abs. 1 zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von

Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist für Zwecke nach Abs. 1 zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und dessen Mitglieder, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Landtag.

§ 80

Datenschutzbeauftragte des Landtages

Der Landtag hat eine oder mehrere geeignete Personen zu Datenschutzbeauftragten des Landtages zu bestellen. Sie beraten die Präsidentin/den Präsidenten in datenschutzrechtlichen Fragen des Landtages und unterstützen sie/ihn in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landtages. Für die Klubs gilt § 10 Abs. 5.

§ 81

Rechte betroffener Personen

(1) Für Verhandlungsgegenstände und sonstige Dokumente, die im Landtag entstehen, sowie deren Vorbereitung gelten die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 13 bis 19 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2024, im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h der Datenschutz-Grundverordnung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8.

(2) Die nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 43 des Datenschutzgesetzes vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 lit. e sowie Art. 14 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung.

(3) Das Recht auf Auskunft (Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 Z 1 und § 44 des Datenschutzgesetzes) findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Landtag einschließlich deren Mitglieder keine Anwendung

- a) bei Gegenständen und Inhalten nicht-öffentlicher oder vertraulicher Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse,
- b) hinsichtlich der Rechte nach Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung sowie
- c) in Bezug auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Landtages in Ausübung ihres Mandates.

(4) Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 des Datenschutzgesetzes) ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist. In Bezug auf wörtliche Protokolle über die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen in einem Untersuchungsausschuss des Landtages besteht das Recht auf Berichtigung für Auskunftspersonen bzw. Sachverständige nur im Rahmen und Umfang des § 14 Abs. 4 des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse, LGBl. Nr. 105/1998, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Recht auf Löschung (Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 des Datenschutzgesetzes) umfasst bei den in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten aus der Landtagevidenz.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung und § 45 des Datenschutzgesetzes) und die Mitteilungspflicht (Art. 19 der Datenschutz-Grundverordnung) kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht (Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung) ist auf die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Die in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und dessen Mitglieder geeignet und erforderlich ist.

§ 82

Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen

(1) In Bezug auf dem Landtag zugeleitete Verhandlungsgegenstände sind die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 des Datenschutzgesetzes beim jeweiligen Urheber (Abs. 2) geltend zu machen. Der Urheber hat den Landtag unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Landtag zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Urheber ist das Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung Informationen erstellt oder dem Landtag zugeleitet wurden.

(3) Abs. 1 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß in Bezug auf Akten, die einem Untersuchungsausschuss des Landtages vorgelegt wurden, sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen.

§ 83

Datenschutzbelehrung

Jede/Jeder Abgeordnete ist nachweislich über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie über die Folgen einer Verletzung von Datenschutzvorschriften zu belehren.“

28. Der bisherige § 79 wird aufgehoben und die bisherigen §§ 80, 81 und 82 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „84“, „85“ und „86“.

29. Im nunmehrigen § 84 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) Die Namhaftmachung von Datenschutzbeauftragten bei der Präsidentin/dem Präsidenten nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 in der Fassung des Art. I Z 1 dieses Gesetzes hat für die laufende Gesetzgebungsperiode erstmalig binnen zwei Monaten nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes zu erfolgen.